

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	17.03.2009	öffentlich
Beteiligungsausschuss	19.03.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.03.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Finanzierung von Maßnahmen zum Stadtbahnausbau mit Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Stadtbahnmaßnahmen (Verlängerung der Linie 4 in Richtung Hochschulcampus und die Verlängerung der Linie 2 in Richtung Milse Ost) beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Förderung aus der „Pauschalieren Investitionsförderung“ nach § 12 ÖPNV-Gesetz NRW (ÖPNV G) anzumelden.

Begründung:

Ausgangssituation

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im vergangenen Jahr einen Infrastrukturfinanzierungsplan für den ÖPNV aufgestellt, in dem Maßnahmen zusammengefasst sind, die im besonderen Landesinteresse stehen und ein Investitionsvolumen von 3,0 Mio. € überschreiten. Das Programm liefert die Grundlage für die Verteilung der finanziellen Mittel nach § 13 ÖPNVG (vgl. Drs.-Nr. 5796/2004-2009). Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der kommunalen Schieneninfrastruktur sind nicht enthalten.

Da derzeit nicht absehbar ist ob mit der Fortschreibung des Finanzierungsprogramms im Jahr 2013 das Land die Förderung kommunaler Stadtbahnmaßnahmen mit den oben genannten Mitteln wieder aufnehmen wird, beabsichtigt die Verwaltung für die Umsetzung der in Rede stehenden Stadtbahnmaßnahmen, beim NWL Mittel aus der „Pauschalieren Investitionsförderung“ gemäß § 12 ÖPNVG zu beantragen. Beide Maßnahmen sind im Rahmen der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes (IGVP) als Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bewertet und somit im Infrastrukturbedarfsplan nach § 7 ÖPNVG aufgenommen worden, womit grundsätzlich eine wichtige Voraussetzung für eine Förderung mit Landesmitteln erfüllt ist.

Zeitliche Perspektive

Dem NWL stehen für die Jahre 2009 und 2010 jeweils 16,8 Mio. € für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in den ÖPNV, insbesondere dessen Infrastruktur, nach § 12 ÖPNVG zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von 11,205% an 150 Mio. €, die das Land wiederum insgesamt den Zweckverbänden in ganz Nordrhein-Westfalen jährlich zur Verfügung stellt. Da aus diesen Mitteln absehbar ein erheblicher Anteil in die Realisierung und den Abschluss bereits laufender Maßnahmen („Altmaßnahmen“) fließen wird, steht lediglich ein deutlich reduzierter Betrag zur Verfügung, erst ab dem Jahr 2011 werden die Mittel in nahezu voller Höhe verausgabt werden können. Aufgrund der vorrangigen Ausfinanzierung der Altmaßnahmen hat der NWL

bislang keinen Förderkatalog aufgestellt, beabsichtigt jedoch dies in näherer Zukunft zu tun.

Das Verfahren zur Förderung von Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG basiert auf folgenden wichtigen Grundsätzen:

- **Anmeldung:** Die Anmeldung einer Maßnahme kann bis zu 5 Jahre vor dem avisierten Baubeginn erfolgen.
- **Einplanung:** Nach Prüfung der Förderfähigkeit einer Maßnahme wird die Aufnahme in das Förderprogramm per Beschluss der Verbandsversammlung gefasst.
- **Bewilligung:** Die Aufnahme in das Förderprogramm ist Voraussetzung für die Bewilligung der Maßnahme, die erfolgt sobald uneingeschränktes Baurecht besteht und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- **Abwicklung:** Mit dem Schlussverwendungsnachweis läuft die Zweckbindungsfrist von in der Regel 20 Jahren an.

Mit Blick insbesondere auf die Befristung von immerhin 5 Jahren, die zwischen Anmeldung und Baubeginn liegen können, und den derzeitigen Planungsstand der genannten Stadtbahnmaßnahmen, ist eine Beantragung von Fördermitteln zum derzeitigen Zeitpunkt sinnvoll. Hierbei sollte weiter berücksichtigt werden, dass die Umsetzung und die Ausfinanzierung der sogenannten Altmaßnahmen sich zeitlich verzögern und ursprünglich aufgestellte Zeitpläne eventuell nicht eingehalten werden können. Die Meldung von Maßnahmen die gegebenenfalls stellvertretend dafür umgesetzt werden könnten sollte somit forciert werden.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass der Umbau der Endhaltestelle Sieker als sogenannte Vorsorgemaßnahme neben fünf weiteren Maßnahmen gemeldet und anerkannt worden ist, die sobald für den NWL wieder Mittel aus § 12 ÖPNVG zur Verfügung stehen prioritär in das Förderprogramm aufgenommen werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Stadtbahnverlängerung zum Hochschulcampus, in der Summe ca. 250.000 €, werden vom Amt für Verkehr getragen. Die Bauvorbereitungs- und Baukosten in Höhe von voraussichtlich ca. 8,0 Mio. € müssten bei einer Umsetzung der Maßnahme anschließend von der BSVG erbracht werden.

Die Stadtbahnverlängerung Milse-Ost wird von der moBiel GmbH geplant, umgesetzt und somit auch finanziert. Die entsprechenden Eigenmittel in Höhe von knapp 8,0 Mio. € sind in der genehmigten Mittelfristplanung der Stadtwerke für die Jahre 2010 ff abgebildet.

Die zu erwartenden Fördersätze liegen für Stadtbahnmaßnahmen derzeit bei 85 % der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.